



**Allgemeine Kirchenzeitung**

Sechshundvierzigster Jahrgang.

No. 14.

Darmstadt, 16. Februar.

1867.

**Inhalt.**

**Aufsätze:** Bemerkungen zu der Schrift: „Die politische Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland. I. — Die Philipponen in Preußen.

**Kirchliche Mittheilungen und Nachrichten:** Darmstadt. Vorstellung der katholischen Geistlichkeit gegen den „Gustav-Adolf-Kalender“. — Vortrag des Mittpredigers Wagner über „John Knox und Maria Stuart“. — Wiesbaden. Beabsichtigte Errichtung einer katholischen Volksschule. — München. Antrag, die Rechte der Religionsgesellschaften betreffend. — Basel. Berufung des Prof. Dr. Mangold von Marburg. — Paris. Errichtung eines Erzbisthums in Algier und zweier Bisthümer in Oran und Constantine. — Venedig. Die erste italienische Predigt. — England. Petition, das religiöse Zusammenleben von Männern betreffend.

**Literarische Anzeigen.**

### Die Philipponen in Preußen.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts veranstaltete der Patriarch Nikon zu Moskau eine Revision der corumpirten Bibelübersetzung und der Gesang- und Gebetbücher der russisch-griechischen Kirche. Eine Veränderung der eigentlichen Glaubenslehre fand nicht statt. Dessenungeachtet verursachte die Einführung dieser verbesserten Kirchenbücher auf der Kirchenversammlung in Moskau im Jahre 1666 große Unzufriedenheit und gab zu heftigen Bewegungen Veranlassung, in Folge deren ein (wiewohl unbedeutender) Theil der russischen Bevölkerung sich öffentlich gegen die Annahme der verbesserten Bücher und für die Beibehaltung der alten erklärte und sich förmlich von der herrschenden russisch-griechischen Kirche absonderte. Die Schismatiker nannten sich Starowersci, d. h. Altgläubige, wurden von den übrigen Russen aber Koskolniki (Ketzer) genannt und zerfielen unter sich in verschiedene Secten, welche jedoch nur in so unwesentlichen Punkten von einander abwichen, daß mehrere derselben in der Kirchengeschichte kaum dem Namen nach bekannt sind. Hauptsächlich unterscheidet man unter ihnen nur die unpopischen Koskolniki, welche keine Priester haben und die Sacramente und andere kirchlichen Dienste unter sich selbst administriren, auch den Eölibat für ein wesentliches Erforderniß des Christenthums halten, — und die popischen, welche ihre Geistlichen haben und im Ehestande leben.

Die hartnäckige Weigerung, sich der herrschenden russisch-griechischen Kirche zu unterwerfen, von deren Glaubensbekenntniß und meisten Gebräuchen doch die übrigen nicht verschieden sind, zog ihnen Verfolgungen zu, von denen sich um 1700 ein Koskolnikenhaufen, dessen Stammort das Kloster Pamer am Wygh, im Gouvernement Olonez in Rußland war, flüchtete und unter Anführung des Philippos Pustoswiat, eines gewöhnlichen Landmannes, der weder Religionslehrer, noch Sectenstifter war, sondern nur die Auswanderung leitete, in das polnische Littauen, ein Theil derselben aber wiederum von da in das ehemalige Neupreußen zog. Hier wurden sie nach ihrem Führer „Philipponen“ genannt, und von hier aus, namentlich aus der Gegend von Sogni, sind die seit einigen Jahrzehnten im Seneburger Kreise des Regierungsbezirks Gumbinnen wohnenden Ansiedler der Secte herübergekommen.

Nicht genug, daß sie dem Glaubensbekenntniß der christlich-griechischen Kirche (der Confessio orthodoxa von 1642) folgen, so entspricht auch ihr Taufritus, ihre Vorstellung von dem zukünftigen Zustande der Seele, dem jüngsten Gericht und der Dreieinigkeit Gottes, die Anrufung der Heiligen und die Verehrung der Bilder (die gemalt und nicht geschnitten sind), bei ihnen ganz dem Ritus und den Lehren dieser Kirche; sie haben dieselben gottesdienstlichen Gebräuche bei der Beichte, dem Fasten und dem Gebete, dieselben Feiertage und keine

besondere Abweichung bei dem Begräbnisse. Dagegen sind die Eigenthümlichkeiten, durch welche sie sich von der rechtgläubigen griechischen Kirche unterscheiden, besonders folgende:

1) Obgleich sie, wie diese, eine doppelte Quelle der Glaubenslehre annehmen, deren erste, die Schrift, aus dem neuen Testamente und dem Psalter, die zweite, die Tradition, aus den von den 7 ersten Concilien und den heil. (Kirchen-) Vätern erklärten und aufgezeichneten Lehren besteht, so verwerfen sie doch die von Nikon verbesserte oder berichtigte Bibelübersetzung, Gebet- und Gesangbücher nicht nur, indem sie den alten Text beibehalten, sondern sie erklären jedes religiöse Buch (namentlich der Kirchenväter), welches seit Nikon's Zeit (1666) erschienen oder ausgegeben worden ist, für lehrerisch und verfälscht. Welchen Kirchenvätern sie klassische Autorität beilegen, steht nicht mit Bestimmtheit fest. Besonders großes Gewicht hat jedoch bei ihnen, wie bei allen übrigen Koselnniken, das Werk eines gewissen Cyrillus Hveroskolomiani, worin alle ihre eigenthümlichen Religionsgrundsätze enthalten sein sollen. Dieses offenbar untergeordnete Buch, dessen Titelblatt weiter nichts als den Namen Cyrillus angibt, besteht aus Aufsätzen mancherlei Art von verschiedenen Verfassern, und obgleich einige derselben dem heil. Cyrillus, einem Apostel mehrerer slavischer Völker, welcher im 9. Jahrhundert lebte, beigelegt werden, so stehen doch die darin vorkommenden Anachronismen, worunter sogar Schmähungen gegen Luther und Calvin, damit in dem auffallendsten Widerspruch. Ein anderes bei ihnen in Ansehen stehendes Werk in altslawonischer Sprache: „Von den Vätern und Märtyrern von Solomiel, ihrer Hömlichkeit und den heil. Kirchengesetzen etc.“ scheint eine der vielen Protestationen zu sein, welche von verschiedenen, mit der Nikon'schen Verbesserung unzufriedenen Koselnnikengesellschaften der russischen Regierung eingereicht worden sind.

2) Die Philipponen erkennen weder den heil. Synod, noch einen Patriarchen, noch irgend ein geistliches Oberhaupt der Kirche an und halten die Priesterwürde der russischen Geistlichkeit für unecht. Sie dulden daher auch unter sich keine ordinirten Geistlichen, sondern vertrauen die Verwaltung des Gottesdienstes nur ihren Stariks (Ältesten), die sich auch „Popen“ nennen, an. Diesen wählt jede Gemeinde sich selbst und sucht dazu aus ihrer Mitte den Ältesten und Verständigsten aus, welcher zugleich die meisten Religionskenntnisse besitzt, unbescholtenen Rufes ist und lesen und schreiben kann. Wissenschaftliche Ausbildung wird nicht erfordert, weil nach ihren Religionsgrundsätzen das Lesen aller anderen, als der bei ihnen gebräuchlichen religiösen Bücher verboten ist. Den gewählten Popen lassen sie durch den Popen einer anderen ihrer Gemeinden prüfen und einführen. Durch diese Einführung, welche jedoch von der gewöhnlichen Priesterweihe verschieden ist, tritt der Popen in alle Pflichten und Rechte seines geistlichen Amtes ein;

er wird von ihnen für einen wahren Diener Gottes gehalten und mit großer Ehrfurcht behandelt; er hat keinen geistlichen Oberen oder Vorgesetzten, da sämtliche Popen in ganz gleichem Range stehen und von einander unabhängig sind.

3) Von den sieben Sacramenten der griechischen Kirche haben sie das der Salbung, des Abendmahls, der Priesterweihe, der Ehe und der letzten Oelung gar nicht. Die Ehe ist ihnen kein kirchliches, sondern bloß ein bürgerliches Institut, wobei die Mitwirkung ihrer Geistlichen (Popen) ganz wegfällt. Beabsichtigt ein Paar zur Ehe zu schreiten, so muß es sich zunächst die Einwilligung der Aeltern oder, wenn diese nicht mehr am Leben sind, der nächsten Verwandten verschaffen. Ist diese erlangt, so wird zur Vollziehung der Ehe, gewöhnlich in der Wohnung der Braut in Gegenwart der Aeltern oder nächsten Verwandten, welche die Einwilligung gegeben haben, und fünf glaubwürdigen Männern als Zeugen, geschritten. Nachdem einer dieser Zeuge den Brautleuten die mündliche Erklärung abgenommen, daß sie sich beirathen wollen, und die Aeltern oder nächsten Verwandten ihre Einwilligung laut erklärt haben, wird von einem des Schreibens kundigen Zeugen ein schriftlicher Act darüber in russischer Sprache aufgenommen und von sämtlichen anwesenden Personen unterzeichnet. Durch die Beobachtung dieser Formalitäten ist die Ehe vollgültig vollzogen, und von diesem Augenblicke an haben die Brautleute die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten.

Audere Formlichkeiten, als die beschriebenen, finden bei Schließung der Ehe nicht statt. Die erwähnten sind aber unerläßliche Erfordernisse, und fehlte eines derselben, so ist die Ehe als eine gültig geschlossene nicht anzusehen, doch läßt man die gegen Einwilligung der Aeltern oder Verwandten eingegangene Ehe fortbestehen. Ebenso unerläßliches Erforderniß ist, daß sie nicht in verbotenem Verwandtschaftsgrade und nicht mit einer Person fremden Glaubensbekenntnisses eingegangen sei. Verboteu ist die Ehe in der Blutsverwandtschaft bis zum siebenten Grade, ferner unter Halb- und Stiefgeschwistern, unter Stiefvätern und Stieflindern und unter Schwägern und Schwägerinnen, und von diesen Verboteu ist keine Dispensation zulässig.

Der Ehebruch gilt für ein schweres Verbrechen; dem Ehemann gebührt von seiner Frau der unbedingte Gehorsam; er übt das Züchtigungsrecht über sie aus, ist aber auch vorzüglich verpflichtet, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen. Nach einem hergebrachten, jedoch nicht gerade im Religionsgesetz begründeten Gebrauch bekommt die Ehefrau nicht den Zu-, sondern Vornamen ihres Mannes. Was das Vermögen der Eheleute anbelangt, so wird unter ihnen Alles, was sie besitzen, einbringen und erwerben, oder auf sonstige Art erlangen, als gemeinschaftlich angesehen, worüber der Mann verfügt. Eine Ehescheidung findet gegen den Willen des einen Theils nur wegen Ehebruchs, dessen ein Gatte sich

schuldig macht, wegen Nachstellung nach dem Leben und wegen Epilepsie, von der ein Ehegatte befallen wird, statt, und zwar unter denselben Formalitäten, wie bei Schließung der Ehe, nachdem die Klage vor derselben Versammlung, von dem dabei zugezogenen Ortsvorsteher oder einem anderen achtbaren oder verständigen Manne desselben Glaubens auf der Stelle untersucht und darüber entschieden worden ist. Von Strafen ist dabei nicht die Rede, auch bleibt die Auseinandersetzung wegen des Vermögens und der Kinder den geschiedenen Theilen selbst überlassen.

Wenn die beiderseitigen Ehegatten die Trennung wünschen und darüber einig sind, so kann eine jede Ehe ohne weitere Gründe getrennt werden, und es ist dazu nur nöthig, daß beide Eheleute ohne Zeugen dem Popen der Gemeinde ihren freien Entschluß, das unter ihnen bestehende Ehebündniß aufzuheben, anzeigen, sich bei Unterwerfung unter die Strafe Gottes verpflichten, sich niemals anderweit zu verheirathen, und daß der Pape diese ihre Erklärung zu Protokoll nimmt und von ihnen unterzeichnen läßt. Den solchergestalt getrennten Eheleuten steht es aber frei, ihre Ehe wiederherzustellen, ohne daß dazu irgend eine Förmlichkeit, noch weniger ein schriftlicher Vertrag erforderlich ist.

Sünden gegen das sechste Gebot kommen nicht häufig vor. Die Sorge für die Erziehung und Verpflegung unehelicher Kinder fällt lediglich der Mutter und, wenn diese unvermögend ist, deren Verwandten zur Last. In der öffentlichen Meinung haftet an unehelichen Kindern kein Makel; ein Frauenzimmer aber, welches außer der Ehe geboren hat, darf nicht gleich anderen unverheiratheten Frauenpersonen das Haar in einem Zopfe nach hinten herabhängend tragen, sondern muß dasselbe, in zwei Zöpfe geflochten, vorn auf die Brust herabhängen lassen; eine alte Gewohnheit, auf die streng gehalten wird.

4) Sie erkennen die in der griechischen Kirche erlaubte (erste) Priesterehe nicht an, vielmehr sind ihre Popen zur Ehelosigkeit verpflichtet.

5) Sie halten den Eid für unerlaubt. Deshalb ist ihnen auch die Vergünstigung erteilt, keinen förmlichen Eid schwören zu dürfen, vielmehr brauchen sie bloß ihre Aussage, resp. Behauptung vor Gericht mit der nach ihren Religionsgrundsätzen statthaftern Beteuerungsformel „Jeh! Jeh!“ zu bekräftigen, worüber das Nähere in einem Erlasse des Justizministers vom 28. Jan. 1858 enthalten ist.

6) Sie dürfen sich nicht den Bart scheeren, ihre hergebrachte Kleidung nicht verändern und weder Branntwein, noch andere starke Getränke genießen, müssen eine strenge Zurückgezogenheit vor allen anderen Glaubensgenossen beobachten und dürfen nicht mit ihnen essen oder trinken, oder gemischte Ehen eingehen, weil sie Jeden, der ihre Taufe nicht erhalten hat, für unrein halten. Ferner ist ihnen der Gebrauch ärztlicher Hülfe untersagt, weil sie jedes Leiden für eine von Gott auferlegte Buße halten. Der Kriegsdienst ist zwar an sich

nach ihren Religionsgesetzen nicht verboten, sie verweigern denselben aber, weil er sich mit Beobachtung der gedachten Religionsvorschriften nicht vereinigen läßt.

So unwesentlich alle diese Punkte sind, so legen sie doch einen großen Werth darauf und glauben, daß nur durch strenges Festhalten daran die Seligkeit zu erlangen sei, und daß alle anderen Kirchengesellschaften, selbst die christlich-griechische, sehr weit von dem wahren und seligmachenden Glauben entfernt seien.

Eine eigene bürgerliche und gesellschaftliche Verfassung unter sich — sowie dieß z. B. bei der Herrnhuter Gemeinde der Fall ist — hat die Secte der Philipponen nicht. Bei ihrer Aufnahme in die preussischen Staaten sind ihnen in dieser Beziehung keine anderen Bewilligungen gemacht worden, als freie Ausübung ihrer Religionsgebräuche und selbständige Verwaltung ihres Kirchen- und Schulwesens, sowie Befreiung vom Militärdienste für die erste Generation.

Der Philipponen-Kolonieen im Sensburger Kreise sind 10, zusammen mit 1150 Seelen. Die Communalverhältnisse haben noch nicht vollständig regulirt werden können, jedoch sind aus der Mitte der Sectirer mehrere Personen zu Dorfschulzen erwählt worden. Ihre Civilstandsacte sind nach der Verordnung vom 30. März 1847 zu beglaubigen. Keine Leiche wird ohne Zuziehung der Popen beerdigt; ihm muß daher jeder Sterbefall angezeigt werden. Die zu Beerdigenden werden, im Sarge liegend, in die Kirche getragen, wo der Pape bei denselben Gebete hält. Bei der Beerdigung wird vor dem Sarge her durch einen dazu besonders eingeladenen Greis ein großes hölzernes Christuskreuz getragen; unmittelbar hinter dem Sarge folgt der Pape mit der Schuljugend, und dann folgen ohne weitere Ordnung die Leichengäste. Während des Zuges werden Sterbelieder gesungen, bisweilen auch die Glocken geläutet. Auf der Grabstätte wird der Sarg niedergelassen, am Fußende das Kreuz aufgestellt und am Kopfende von dem niederknieenden Popen ein Gebet verrichtet und der Sarg so eingesenkt, daß die Leiche nach Morgen sieht. Hierauf begibt sich die Gesellschaft nach dem Sterbepause, wo sie von den Hinterbliebenen gastlich bewirthet wird. Die Begräbnißplätze liegen außerhalb, jedoch unweit des Ortes und sind von dem Popen durch heilige Gebete geweiht. Nur die Leichen derjenigen, welche ein verbrecherisches Leben geführt, namentlich die Beichte versäumt haben, werden nicht in geweihter Erde, sondern außerhalb der Kirchhöfe beerdigt.

## Die Philipponen in Preußen.

In der Mitte des 17. Jahrhundert« veran staltete der Patriarch Nitou zu Moskau eiue Revision der cor- rumpirten Bibelübersetzung und der Gesang- und Gebet bücher der russisch-griechischen Kirche. Eine Veränderung der eigentlichen Glaubenslehre fand nicht statt. Dessen- unacachtet verursachte die Einführung dieser verbesserten Kirchenbücher auf der Kirchenversammlung in Moskau im Jahre 1666 große Unzufriedenheit und gab zu heftigen Bewegungen Veranlassung, in Folge deren ein (wie wohl unbedeutender) Theil der russischen Bevölkerung sich öffentlich gegen die Annahme der verbesserten Bücher und für die Beibehaltung der alten erklärte und sich förmlich von der herrschenden russisch griechischen Kirche absonderte. Die Schismatiker nannten sich Starowerfci, d. h. Alogläubige, wurden von den übrigen Russen aber Roskolniki (Ketzer) genannt und zerfielen unter sich in verschiedene Secten, welche jedoch nur in so unwesentlichen Punkten von einander abwichen, daß mehrere der selben in der Kirchengeschichte kaum dem Namen nach bekannt sind. Hauptsächlich unterscheidet man unter ihnen nur die populische Roskolniki, welche keine Priester haben und die Sakramente und andere kirchlichen Dienste unter sich selbst administrieren, auch den Eölibat für ein wesentliches Erfordernis; des Ehrenthums halten, — und die popische, welche ihre Geistlichen haben und im Ehestande leben.

Die hartnäckige Weigerung, sich der herrschenden russisch-griechischen Kirche zu unterwerfen, von deren Glaubensbekenntnis; und meisten Gebräuchen doch die ihrigen nicht verschieden sind, zog ihnen Verfolgungen zu, von denen sich um 17(X) ein Roskolnikhaufen, dessen Stammort das Kloster Pamer am Whgh, im Gouvernement Oloncz in Rußland war, flüchtete und unter Anführung des Philippos Puftowskiät, eines gewöhnlichen Landmannes, der weder Religionslehrer, noch Sectenstifter war, fonbern nur die Auswanderung leitete, in das polnische Littauen, ein Theil derselben aber wie derum von da in das ehemalige Neupreußen zog. Hier wurde sie nach ihrem Führer „Philippowen" genannt, und von hier aus, namenlich aus der Gegend von Seyni, sind die seit einigen Jahrzehnten im Seueburger Kreise des Regierungsbezirks Gumbinnen wohnenden Ansiedler der Secte herübergekommen.

Nicht gemig, daß sie dem Glaubensbekenntniß der christlich-griechischen Kirche (der Ikonostasie von 1642) folgen, so entspricht auch ihr Taufritus, ihre Vorstellung von dem zukünftigen Zustande der Seele, dem jüngsten

Gericht und der Dreieinigkeit Gottes, die Anrufung der Heiligen und die Verehrung der Bilder (die gemalt und nicht geschnitten sind), bei ihnen ganz dem Ritus und den Lehren dieser Kirche; sie haben die selben gottestlichen Gebräuche bei der Beichte, dem Fasten und dem Gebete, dieselben Feiertage und keine besondere Abweichung bei dem Begräbnisse. Dagegen sind die Eigenthümlichkeiten, durch welche sie sich von der rechtgläubigen griechischen Kirche unterscheiden, besonders folgende:

1) Obschon sie, wie diese, eine doppelte Quelle der Glaubenslehre annehmen, deren erste, die Schrift, aus dem neuen Testamente und dem Psalter, die zweite, die Tradition, aus den von den ersten Vätern und heil. (Kirchen-) Vätern erklärten Lehren besteht, so verwerfen sie doch die von Nikon verbesserte oder berichtigte Bibelübersetzung, Gebet- und Gesangbücher nicht nur, indem sie den alten Text beibehalten, sondern sie erklären jedes religiöse Buch (namentlich der Kirchenväter), welches seit Nikons Zeit erschienen oder ausgegeben worden ist, für falsch und verfälscht. Welchen Kirchenvätern sie klassische Autorität beilegen, steht nicht mit Bestimmtheit fest, besonders großes Gewicht legen sie bei ihnen, wie bei allen übrigen, auf den Wert eines gewissen Cyrillus von Jerusalem, in welchem alle ihre eigenthümlichen Religionsgrundsätze enthalten sein sollen. Dieses offenbar untergeschobene Buch, dessen Titelblatt weiter nichts als den Namen Cyrills angibt, besteht aus Aufsätzen mancherlei Art von verschiedenen Verfassern, und obgleich einige derselben dem heil. Cyrillus, einem Apostel mehrerer slavischer Völker, welcher im 4. Jahrhundert lebte, beigelegt werden, so stehen doch die darin vorkommenden Anachronismen, worunter sogar Schmähungen gegen Luther und Calvin, damit in dem aufzufälligen Widerspruch. Ein anderes bei ihnen in Ansehen stehendes Werk in altslawischer Sprache: „Von den Vätern und Märtyrern von Soloniel. über die Unmöglichkeit und die heil. Kirchengesetze“, scheint eine der vielen Protestationen zu sein, welche von verschiedenen, mit der Nihilistischen Verbesserung, von Rostolnitsch'schen Gesellschaften der russischen Regierung eingereicht worden sind.

2) Die Philipponen erkennen weder den heil. Synodus noch einen Patriarchen, noch irgend ein geistliches Oberhaupt der Kirche an und halten die Priesterwürde der russischen Geistlichkeit für unecht, dulden daher auch unter sich keine ordinirten Geistlichen, sondern vertrauen die Verwaltung des Gottesdienstes, nur ihre Starils (Ältesten). die sich auch „Popen“ nennen, und diesen wählt jede Gemeinde sich selbst und wählt dann aus ihrer Mitte die Ältesten und

Verständigste» aus, welcher zugleich die meisten Religionskenntnisse besitzt, nbc schol tenen Ruf ist und lesen und schreiben kann Wissenschaftliche Ausbildung wird nicht erfordert, weil »ach ihren Religionsgrundsätzen das Wesen aller andere«, als der bei ihnen gebräuchlichen religiösen Bücher verboten ist. Den gewählten Popen lasse» sie durch den Popen einer anderen ihrer Gemeinden prüfen und einführen. Durch diese Emsüßung, welche jedoch von der gewöhnlichen Priesterweihe verschieden ist, tritt der Pope in alle Pflichten »nd Rechte seines geistlichen Amtes« ein; er wird von ihnen für einen wahren Diener Gottes gehalten und mit großer Ehrfurcht behandelt; er hat keinen geistlichen Oberen oder Vorgesetzten, da päpstliche Popen in ganz gleichem Range stehen und von einander unabhängig sind.

3) Von den sieben Sakramenten der griechischen Kirche haben sie das der Salbung, des Abendmahls, der Priesterweihe, der Ehe »nd der letzten Oelung gar nicht. Die Ehe ist ihnen kein kirchliche«, sondern bloß ein bürgerliche« Institut, wobei die Mitwirkung ihrer Geistlichen »Pope« > ga»; wegfällt. Beabsichtigt ein Paar zur Ehe zu schreiten, so muß es sich zunächst die Einwilligung der Aeltern oder, wenn diese nicht mehr »» Verbunden sind, der nächsten Verwandten verschaffen. Ist diese erlangt, so wird zur Vollziehung der Ehe, gewöhnlich in der Wohnung der Braut in Gegenwart der Aeltern oder nächsten Verwandten, welche die Einwilligung gegeben haben, und fünf glaubwürdige» Männern als Zeugen, geschritten. Nachdem einer dieser Zeuge den Brautleuten die mündliche Erklärung abgenommen, daß sie sich heirathen wollen, und die Aeltern oder nächsten Verwandten ihre Einwilligung laut erklart haben«, wird von einem des Schreibens kundigen Zeugen ein schriftlicher Act darüber in russischer Sprache aufgeschrieben und von päpstlichen » a»wesen»ten Personen unterzeichnet. Durch die Beobachtung dieser Formalitäten ist die Ehe vollgültig vollzogen, und von diesem Augenblicke an haben die Brautleute die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten«.

Andererseits», als die beschriebenen, finden bei Schließung der Ehe nicht statt. Die erwähnte» sind aber unerläßliche Erfordernisse, und fehlte eines der selben«, so ist die Ehe nicht gültig geschlossene nicht anzusehen«, doch läßt man die gegen Einwilligung der Aeltern oder Verwandten eingegangene Ehe fortbestehen«. Ebenso unerläßliches Erfordernis; ist, daß sie nicht in verbotene!» Verwandtschaftsgrade und nicht mit einer Person fremde» Glaubensbekenntnisses eingegangen sei. Verboten ist die Ehe in der Blutsverwandtschaft bis zum siebenten Grade, ferner unter Halb' »nd Stiefgeschwister, unter Stiefältern und

Slieilindern u»d unter Schwäger» und Schwägerinnen, nud von diesen Ver boten ist keine Dispensation zulässig.

Der Ehebruch gilt für ein schwere« Verbreche» ; dem Ehemann gebührt von seiner ssran der unbedingte Ge> borsam; er übt das Züchtigungerecht über sie aus, ist aber auch vorzüglich verpflichtet, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen. Nach einem hergebrachten, jedoch uicht gerade im Religiensgesetz begründeten Gebrauch bekommt die Ehefrau nicht den Zu», sondern Vornamen ihre« Manne«. Was da« Vermögen der Eheleute anbelangt, so wird unter ibne» Alle«, wa« sie besitzen, einbringen und eriverbcn, oder auf fonstige An erlangen, al« ge meinfchaftlich angesehen, worüber der Manu verfügt. Eine Ehescheidung findet gegen den Willen be« einen Tbells nur wegen Ehebruch«, dessen ein Gatte sich schuldig «nacht, wegen Nachstellung nach dem ;'eben und wegen Epilepsie, von der ein Ehegatte befallen wird, statt, und zwar unter denselben Formalitäten, wie bei Schließung der Ehe, nachdem die Klag« vor derselben Versammlung, von dem dabei zugezogenen OrtSvorsteher oder einem anderen achtbaren oder verständigen Manne desselben Glaubens auf der Stelle untersucht und dar über entschieden worden ist. Von Strafen ist dabei nickt die Rede, auch bleibt die Auseinandersetzung wegen des Vermögens und der Kinder den geschiedenen Theilen selbst überlassen.

Wenn die beiderseitigen Ehegatten die Trennung wün schen und darüber einig sind, so tann eine jede Ehe ohne weitere Gründe getrennt werden, und es ist dazu nur nöthig, daß beide Eheleute ohne Zeugen dem Pope» der Gemeinde ihren freien Entschluß, das nuter ihnen be stehende Ehebündniß aufzuheben, anzeige», sich bei Unter werfung unter die Strafe Gottes verpflichte», sich nie mals anderweit zu verheiratheu, und daß der Pope diese ihre Erklärung zu Protokoll nimmt und von ihnen unter zeichnen läßt. Den solchergestalt getrennten Eheleuten steht es aber frei, ihre Ehe wiederherzustellen, ohne daß dazu irgend eine Förmlichkeit, noch weniger ein schriftlicher Vertrag erforderlich ist.

Sünden gegen das sechste Gebet kommen nicht häufig vor. Die Sorge für die Erziehung und Verpflegung un ehelicher Kinder fällt lediglich der Mutter und, wenn diese unvermögend ist, deren Verwandten zur Last. In der öffentlichen Meinung haftet an unehelichen Kindern lein Makel; ein Frauenzimmer aber, welches außer der Ehe geboren hat, darf nicht gleich anderen unverheirathe ten Frauenspersonen das Haar in einem Zopfe nach hinten herabhängend tragen,



fondern muß dasselbe, in zwei Zöpfe geflochten, vorn auf die Brust herabhängen lassen ; eine alte Gewohnheit, auf die streng gehalten wird.

4) Sie erkennen die in der griechischen Kirche erlaubte (erste) Priesteihe nicht an, vielmehr sind ihre Popen zur Ehelosigkeit verpflichtet,

5) Sie halten den Eid für unerlaubt. Deßhalb ist ihnen auch die Vergünstigung ertheilt, keinen förmlichen Eid schwören zu dürfen, vielmehr brauchen sie bloß ihre Aussage, resp. Behauptung vor Gericht mit der nach ihren Religionsgrundsätzen statthaften Verheerungsformel „Ieh! Ieh!“ zu bekräftigen, worüber das Nähere in einem Erlaß des Justizministers vom 28. Jan. 1858 enthalten ist.

6) Sie dürfen sich nicht den Bart scheeren, ihre hergebrachte Kleidung nicht verändern und weder Branntwein, noch andere starke Getränke genießen, müssen eine strenge Zurückgezogenheit vor allen anderen Glaubensgenossen beobachten und dürfen nicht mit ihnen essen oder trinken, oder gemischte Ehen eingehen, weil sie Jeden, der ihre Taufe nicht erhalten hat, für unrein halten. Ferner ist ihnen der Gebrauch ärztlicher Hülfe untersagt, weil sie jedes Leiden für eine von Gott auf erlegte Buße halten. Der Kriegsdienst ist zwar an sich nach ihren Religionsgesetzen nicht verboten, sie verweigern denselben aber, weil er sich mit Beobachtung der gedachten Religionsvorschriften nicht vereinigen läßt.

So unwesentlich alle diese Punkte sind, so legen doch eine großen Werth darauf und glauben, daß nur durch strenges Festhalten daran die Seligkeit zu erlangen sei, und daß alle anderen Kirchengesellschaften, selbst die christlich griechische, sehr weit von dem wahren »und selig« machenden Glauben entfernt sein.

Eine eigene bürgerliche und gesellschaftliche Verfassung unter sich — sowie dieß z. B. bei der Herrnhuter Gemeinde der Fall ist — hat die Secte der Philipponen nicht. Bei ihrer Aufnahme in die preussischen Staaten sind ihnen in dieser Beziehung keine an deren Bewilligungen gemacht worden, als freie Ausübung ihrer Religionsgebräuche und selbständige Verwaltung ihrer Kirche und Schulwesens, sowie Befreiung vom Militärdienste für die erste Generation.

Der Philipponenkolonien im Sensburger Kreise sind 10, zusammen mit 150 Seele. Die kommunalen Verhältnisse haben noch nicht vollständig reguliert werden können, jedoch sind aus der Mitte der Sectirer mehrere Personen zu Dorfschulze erwählt worden. Ihre Civilstandesacte sind nach der Verordnung

vom 30. März 1847 zu beglaubigen. Keine Leiche wird ohne Zuziehung der Popen beerdigt; ihm muß daher jeder Sterbefall angezeigt werden. Die zu Beerdigenden werden, i« Sarge liegend, in die Kirche getragen, wo der Pope bei denselben Gebete hält. Bei der Beerdigung wird vor dem Sarge her durch ci»e» dazu besonders eingeladene Greise ein großes hölzernes Christuskreuz getragen; unmittelbar hinter dem Sarge folgt der Pope mit der Schuljugend, und dann folgen ohne weitere Ordnung die Leicheingäste. Während des Zuges werden Sterbelieder gesungen, bisweilen auch die Glocken geläutet. Auf der Grabstätte wird der Sarg niedergelassen, am Fußende das Kreuz aufgestellt und am Kopfende von dem niedertnieenden Pope ein Gebet verrichtet und der Sarg so eingesenkt, daß die Leiche nach Morgen sieht. Hierauf begibt sich die Gesellschaft nach dem Zerberber Hause, wo sie von den Hinterbliebenen gastlich bewirthet wird. Die Begräbnißplätze liegen außerhalb, jedoch unweit des Ortes« nnd sind von dem Pope durch heilige Gebete geweiht. Nur die Leichen derjenigen, welche ein verbrecherisches Leben geführt, namentlich die Beichte versäumt haben, werden nicht in geweihter Erde, sondern außerhalb der Kirchhöfe beerdigt.